

Richtlinien zur Finanzierung der Erstsemesterarbeit

An der RWTH Aachen wird die Erstsemesterarbeit eigenverantwortlich von den Fachschaften in Kooperation mit der Hochschule durchgeführt. Die Fachschaften verfolgen mit ihrem Engagement das Ziel, den Studienanfängerinnen und Studienanfängern den Einstieg in das Studium zu erleichtern und bestmögliche Voraussetzungen für einen erfolgreichen Studienverlauf zu schaffen. Hierzu werden im Rahmen der Einführungstage Tutorien für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger angeboten. Dort lernen diese Kommilitoninnen und Kommilitonen kennen und erhalten alle wichtigen Informationen zum Studium und Leben in Aachen. Hierzu zählen insbesondere Informationen zu den Lehrveranstaltungen des ersten Semesters, Fristen für Prüfungs- und Lehrveranstaltungsanmeldungen sowie die wichtigsten Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Um eine hohe Qualität der angebotenen Tutorien gewährleisten zu können, werden die Tutorinnen und Tutoren im Rahmen einer Schulung auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Aus Wertschätzung und Anerkennung der ehrenamtlich geleisteten Arbeit unterstützt die Hochschule die Fachschaften u.a. durch finanzielle Mittel. Da diese Mittel aktuell aus Studienbeiträgen stammen, sehen die Fachschaften einen dringenden Bedarf für verbindliche Richtlinien zur Verwendung dieser Mittel. Aus diesem Grund haben die Fachschaften sich auf die vorliegenden Richtlinien verständigt.

Grundsätze

Da eine Vorfinanzierung der Arbeit aus Mitteln der Studierendenschaft erfolgt, finden die Regelungen der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW), der Satzung der Studierendenschaft der RWTH Aachen, der Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen (FinO), der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen (FSRO) Anwendung sowie der jeweiligen Fachschaftsordnung (FSO) Anwendung. Bereits beim Beschluss einer Ausgabe ist festzuhalten, dass eine Maßnahme über die Mittel zur Finanzierung der Erstsemesterarbeit abgerechnet werden soll.

Sofern durch eine Maßnahme Einnahmen erzielt werden (z.B. Werbeanzeigen im Erstsemesterinfoheft oder Selbstbeteiligung beim Erstsemesterwochenende), sind diese mit den Ausgaben zu verrechnen. Es kann demnach nur die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen abgerechnet werden.

Die Fachschaften verpflichten sich zur größtmöglichen Transparenz hinsichtlich der Verwendung von Studienbeiträgen. Hierzu zählt unter anderem ein detaillierter Rechenschaftsbericht, der sich in der Gliederung an unten stehendem Maßnahmenkatalog orientiert.

Bei der Verwendung der Studienbeiträge lassen die Fachschaften größtmögliche Sparsamkeit walten. Hierzu zählt unter anderem, dass entstehende Restmittel unverzüglich zurückgeführt werden.

Maßnahmenkatalog

Grundsätzlich können nur Maßnahmen abgerechnet werden, die zuvor explizit erlaubt worden sind. Hierzu gibt es die unten stehende Liste erlaubter Maßnahmen (sog. Whitelist). Für Maßnahmen, die dort nicht aufgeführt sind, muss vor Beginn der Maßnahme eine Genehmigung des Jour Fixe Studienbeiträge vorliegen. Für Maßnahmen aus der Liste der nicht erlaubten Maßnahmen kann grundsätzlich keine Genehmigung erteilt werden.

Erlaubte Maßnahmen (Whitelist)

- **Erstsemesterwochenende**

Kosten für Verpflegung und Unterkunft können abgerechnet werden. Fahrt- und Transportkosten können nur abgerechnet werden, wenn eine Anreise bzw. Transport unter Benutzung des Semester-tickets nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand möglich ist. Die insgesamt anfallenden Kosten pro Person, die laut Studienplan erstmalig an Lehrveranstaltungen des ersten Semesters teilnimmt, und Tag sollen 30 Euro nicht überschreiten. Weiterhin gelten die Regelungen des § 37 FinO; insbesondere ist eine Selbstbeteiligung von mindestens 30 v.H. der Gesamtkosten vorzusehen. Sofern Betreuerinnen und Betreuer der Fachschaft keine Selbstbeteiligung zahlen sollen, so muss diese auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer umgelegt werden.

- **Druckkosten Erstsemesterinfoheft**

Druckkosten für eine angemessene Anzahl von Erstsemesterinfoheften können abgerechnet werden.

- **Verpflegung während den Einführungstagen**

Eine Verpflegung während den Einführungstagen kann abgerechnet werden. Es gelten die Regelungen des § 38 FinO; insbesondere ist eine Liste der bewirteten Personen zu erstellen.

- **Tutorinnen- und Tutorenschulung**

Kosten die im Rahmen der Schulung von Tutorinnen und Tutoren entstehen, können abgerechnet werden. Hierzu zählen u.a. Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Honorar für externe Referentinnen und Referenten sowie Material. Fahrt- und Transportkosten können nur abgerechnet werden, wenn eine Anreise bzw. Transport unter Benutzung des Semestertickets nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand möglich ist. Da es sich um eine Schulung handelt, kann die Fachschaft auf eine Erhebung einer Selbstbeteiligung verzichten.

- **Verbrauchsmaterialien und Bürobedarf**

Sofern Verbrauchsmaterialien und Bürobedarf eindeutig der Erstsemesterarbeit zugeordnet werden können, ist es möglich, diese im Rahmen der Erstsemesterarbeit abzurechnen. Diese Kosten sollen 10 v.H. der zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten.

- **Aufwandsentschädigung für Tutorinnen und Tutoren**

Tutorinnen und Tutoren können als Ausgleich für finanziellen Aufwand, der im Zusammenhang mit ihrem ehrenamtlichen Engagement entsteht, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 50 Euro für den Zeitraum der Einführungstage erhalten. Diese Aufwandsentschädigungen werden über Sammelwerkverträge abgerechnet. Dabei sollen nicht mehr als zwei Tutoren auf fünfzehn Erstsemesterstudierende kommen.

Nicht erlaubte Maßnahmen (Blacklist)

- **Partys, Tanzveranstaltungen**

Kosten die im Zusammenhang mit einer Party oder Tanzveranstaltung entstehen, können nicht abgerechnet werden.

- **Fachschaftswochenende**

Ein Fachschaftswochenende zur Vorbereitung oder Konzeption der Erstsemesterarbeit kann nicht abgerechnet werden.

- **Studentische Hilfskräfte**

Es können keine studentischen Hilfskräfte abgerechnet werden.

- **Werkverträge**

Es können keine Werkverträge abgerechnet werden, ausgenommen davon sind die Sammelwerkverträge, die zur Abrechnung der Aufwandsentschädigungen für die Tutorinnen und Tutoren verwendet werden.

- **Werbematerial für Fachschaft**

Kosten, die durch die Anschaffung von Werbematerial für die Fachschaft (Kugelschreiber, Fachschaftsbekleidung, ...) entstehen, können nicht abgerechnet werden.

KONTAKT: Jourfixe@Fachschaften.rwth-aachen.de